

Geschichte des Klosters Arnsburg in der Wetterau.

Von Karl Ebel.

I.

Äußere Geschichte 1174—1274.

Vorbemerkung. Dieser Theil erscheint gleichzeitig als Marburger Dissertation. Die Erläuterung der Abkürzungen einiger citirter Werke befindet sich am Schlusse.

In der letzten Hälfte des XII. Jahrhunderts hielt der Orden der Cisterzienser seinen Einzug in Oberhessen, wo er nacheinander das Mönchkloster Arnsburg bei Lich und die Nonnenklöster Marienborn bei Büdingen, Engelthal bei Altenstadt und Marienschloß bei Rodenberg besiedelte.

Die drei Frauenklöster, deren erstes fast hundert Jahre später als Arnsburg gegründet wurde, waren wohl deshalb dem Orden von Cisterz übergeben worden, weil ihre Patrone in der ersten oberhessischen Colonie dieses Ordens und deren Gedeihen ein anregendes Beispiel vor Augen hatten. Marienborn war aus der Congregation einiger Jungfrauen im Haag bei Büdingen entstanden; Ludwig von Isenburg und seine Gattin Heilwig begabten diese 1264 mit Gütern und der Kirche des Haags und unterstützten sie bei ihrer wegen Wassermangels und anderer Unbequemlichkeiten 1274 erfolgenden Uebersiedlung nach Niedernhausen, wo sie ihren seitdem geführten Namen Marienborn annahm. Gleichfalls seit dieser Zeit erhielt das neue Kloster einen Mönch aus Arnsburg als Provisor. Sein Convent löste sich 1559 auf.

Engelthal verdankte seine Gründung den Rittern Ruprecht und Herden von Buches und Ruprecht von Carben, Burg-

graf von Friedberg, die auch für den Unterhalt des Klosters durch die Begabung mit Wald, Wiesen, Höfen und Mühlen sorgten (1268). Die Blütezeit Engelthals endigte mit dem Schlusse des XIV. Jahrhunderts, trotzdem fristete es sein Dasein bis zum Jahre 1803, wo es dem Reichshauptdeputationsschluß zum Opfer fiel.

Das vierte und letzte der Klöster vom „grauen Orden“ endlich, Marienschloß, war ursprünglich eine Klaus, deren Insassen der Krankenpflege lebten. Im Jahre 1337 erweiterte Johann von Beldersheim, genannt von Rokenberg, diese Klaus zu einem Kloster, das vier Jahre später durch päpstliche Bulle dem Cistercienserorden incorporirt und dem Abt von Arnsburg untergeordnet wurde. Im Laufe der Zeit hatte dieser Convent mancherlei Krisen zu überstehen; so war z. B. 1466 wegen Verschwendung und Ausschweifung seiner Mitglieder über ihn eine Untersuchung verhängt worden, infolge deren die Nonnen ausgetrieben und durch andere ersetzt wurden. Wie für Engelthal bedeutete der Reichshauptdeputationschluß auch für Marienschloß das Ende seines Bestehens.

Die Abtei Arnsburg hatte über diese drei Nonnenklöster (außerdem über das Stift Padershausen in Starckenburg) die Oberaufsicht. Die Wirtschaftsweise Arnsburgs wurde dadurch weit in's Land hineingetragen und gewann somit zweifellos einen großen Einfluß auf die gesammten grundbesitzlichen Verhältnisse der heutigen Provinz Oberhessen. Hiermit soll jedoch durchaus nicht gesagt sein, daß diese Verhältnisse erst durch die Cistercienser geschaffen worden seien.

Die vorliegende Arbeit bezweckt, auf Grund urkundlichen Quellenmaterials in einem ersten Teil die äußere Geschichte, in einem zweiten den Erwerb und die Verwaltung des Vermögens der für Oberhessens Entwicklung so hochbedeutsamen Abtei zu schildern.

Etwa drei Stunden südöstlich von Gießen, eine Stunde südwestlich von Lich in der Niederung des Flüsschens Wetter, von dem der ganze Gau den Namen Wetterau führt, liegt Arnsburg.

Von dem ganzen stolzen Gebäudecomplex, dessen Kirche zu den herrlichsten Schöpfungen des XIII. Jahrhunderts gehört, sind uns heute nur wenige Trümmer erhalten. Ueber die geborstenen Mauern

nicken die Wipfel uralter Bäume und da, wo ehemals der Fuß des Mönches über mächtige Steinplatten zur Messe schritt, deckt heute üppiger Graswuchs den Boden.

Was den Stürmen der in der Wetterau heftig tobenden Mainzer Fehde, was selbst dem Orkan des dreißigjährigen Krieges Trotz geboten hatte, das zu zerstören blieb dem XIX. Jahrhundert vorbehalten. Im Jahre 1828 trug man die Dächer und Gewölbe der Kirche ab ¹⁾ und erst seit dieser Zeit nahm der Verfall einen schnellen Verlauf. Es ist unmöglich, wieder gutzumachen, was vergangene Geschlechter gesündigt haben, es bleibt uns nur übrig, dem fortschreitenden Einsturz Halt zu gebieten, so gut es eben geht.

Die Stätte, auf der ehemals Kloster Arnzburg stand, liegt an der alten römisch-germanischen Grenze auf römischem Gebiet. Die unmittelbare Nähe des Pfahlgrabens, die große Anzahl sich hier kreuzender Römerstraßen ließen im Verein mit zahlreichen römischen Funden, besonders Münzfunden, in früherer Zeit die Annahme entstehen, daß hier ein Pfahlgrabenkastell gestanden habe, woraus denn auch der Name: „Arnesburg“, „Arnisburg“, „Arnsburg“, „-bure“, „-purg“, „-puro“ = „castrum aquilae“ vom römischen Feldadler zu erklären sei ²⁾.

Die Richtigkeit dieser Ansicht wurde zuerst von Schmidt ³⁾ bezweifelt; Rommel ⁴⁾ dagegen glaubt, während er die Angaben über ein römisches Kastell in das Reich der Fabel verweist, an die Herkunft des Namens von Ar = Adler, wahrscheinlich gestützt auf Fuchs, der das Vorkommen des Namens „castrum aquilae“ schon im achten Jahrhundert behauptet, ohne es zu beweisen ⁵⁾. Diesen tritt zum Theil Scriba ⁶⁾ entgegen, indem er einerseits die Lage eines wirklich vorhandenen Römerkastells — eine Viertelstunde südwestlich von Arnzburg im sogen.

¹⁾ Dohme, die Kirchen des Cist.-Ordens in Deutschland während des Mittelalters. p. 99.

²⁾ So Petrelli, commentatio de antiquo romano Castro Aquilae ... Gießen 1774.

³⁾ Joh. E. Chr. Schmidt, Gesch. d. Großherzogtums Hessen II. 152 Note d.

⁴⁾ In der Zeitschr. f. hess. Gesch. u. Landesk. Bd. I. Heft 2 p. 103 Note.

⁵⁾ Fuchs, alte Geschichte von Mainz I, 392 Note.

⁶⁾ Scriba, zur Urgeschichte der Wetterau im Archiv f. hess. Gesch. u. Altertumsf. IV, 1. p. 220 Note.

Altenburger Feld¹⁾ klarstellt, andererseits aber fälschlich behauptet, erst Kolb²⁾ habe den Namen Arnsburg in *castrum aquilae* übersetzt. Thatsächlich scheint der lateinische Name schon lange vorher im Gebrauch gewesen zu sein, denn schon der anonyme Verfasser der Schrift „*Origo ac progressus celeberrimi monasterii de Castro Aquilae*“ zc., herausgegeben 1644, sowie Jongelinus in „*Notitia abbatiarum ordinis Cisterciensis*“ (Köln 1640) u. a. m. bringen diese Uebersetzung. Daß dieselbe falsch ist, dürfte aus folgendem ersichtlich sein.

Man kann ja zweifeln, ob die mit Arin-, Berin- u. s. w. und deren Umstellungen Arni-, Berni- u. s. w. zusammengesetzten Ortsnamen auf das Tier oder den dazu gehörigen Personennamen zurückzuführen sind³⁾, aber da wie überhaupt im ganzen Chattenlande, so auch in Oberhessen Zusammensetzungen mit Personennamen bei der Bildung der Ortsnamen beliebt sind — ich erinnere nur an Burthardsfelden und Ruttershausen (= Ruthardshausen) — so liegt der Gedanke nahe, Arnsburg = Arnoldsburg zu setzen. Weigand⁴⁾ setzt es = burg des Arn, wenn er aber für Bernsburg = Bernhardsburg (-dorf)⁵⁾ annimmt, dann scheint die Contraction Arnsburg aus Arnoldsburg eher gerechtfertigt zu sein. Außerdem sprechen noch mehr Gründe für diese Annahme. Erstens haben wir Analogieen in den Namen Arnsbach = Arnoldsbach und Arnshain = Arnoldschain⁶⁾. Zweitens ist der Name Arnold in Oberhessen häufig vertreten⁷⁾. Drittens endlich tritt er auch in der Familie der den Herren von Münzenberg, den Nachkommen derer von Arnsburg, nahe verwandten⁸⁾ Grafen von Hanau auf⁹⁾. Hieraus auch gleich auf den Erbauer des Schlosses Arnsburg zu schließen, erscheint mir freilich verfrüht, doch die Herkunft des Namens dürfte damit ihre genügende Erklärung finden.

¹⁾ vgl. v. Cohausen, d. röm. Grenzwall p. 71 f.

²⁾ In seiner 1686 erschienenen Streitschrift „*Aquila certans pro immunitate etc.*“

³⁾ Förstemann, die deutschen Ortsnamen p. 176 f.

⁴⁾ Oberhess. Ortsnamen im Archiv VII. p. 307.

⁵⁾ ib. p. 308.

⁶⁾ Arnold, Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme, p. 323.

⁷⁾ AUB. Nr. 35, 38, 43, 51, 58, 190, 206 u. s. w.

⁸⁾ vgl. Arnold, l. c. p. 11 f.

⁹⁾ Außer in der Stiftungsurkunde des Klosters Altenburg 1151, noch im Han. UB. (Publif. a. d. Preuß. Staatsarchiven Bd. XLVIII.) Nr. 90, 91, 107 u. a. m.

§. i. Gründung des Klosters Altenburg. Umwandlung desselben in eine Cistercienserabtei und Verlegung nach Arnzburg. Abt Ruthard.

Conrad von Hagen und Arnzburg, „regni ministerialis“ hatte im Jahre 1151 in Gemeinschaft mit seiner Gattin Ludgardis an der Stelle des ehemaligen Römercastells Altenburg ein Kloster gestiftet und es von dem Abt Nicolaus von Siegburg O. s. B. mit einem Benediktinerconvent besiedeln lassen. Die Begabung des Klosters von Seiten des Stifters war eine auskömmliche; sie bestand der Hauptsache nach in 18 Morgen Land zu Altenburg, 5 Mansen zu Hoven und Gulle, 5 $\frac{1}{2}$ Mansen und einen Wald zu Holzheim, 7 Mansen mit Wald zu Rode bei Frankfurt, 2 $\frac{1}{2}$ Mansen zu Westwich, 2 Mansen zu Amene; in Arnzburg, wo der Abt den Dienst in der Capelle zu versehen hatte, in etwas über einem Mansus; in Mainz und Ruprecherode in je einem Hof; in Colenhufen einem Mansus mit einer Mühle, die jährlich 26 Malter Getreide einbrachte, und einem Weinberg in Berge. Außerdem wurde von anderer Seite, von Hartwich und seiner Gattin Guda, ein Hof in Strazheim mit 6 Morgen sowie die Fischereigerechtigkeit von Specha bis Colenhufen dazu gegeben.

In betreff der Vogtei der Stiftung wurde folgendes bestimmt. Das Recht derselben steht auf Lebenszeit dem Stifter und seinen Söhnen zu; nach deren Tode hat der Convent die Befugnis, einen der Nachkommen Conrads und Ludgardis zum Vogt zu wählen. Der jeweilige Vogt mußte alljährlich nur einmal, durfte aber auch nur einmal, und zwar am Tage nach der Kreuzerhöhung zur Ausübung seines Amtes in das Kloster kommen ¹⁾.

Nur wenige Jahre sollte die Stiftung Conrads erleben. Schon dessen Sohn und Erben, Cuno von Münzenberg drängte sich die Erkenntniß auf, daß der innere Zustand des Klosters kein zweckentsprechender sei, daß das Kloster mehr Schaden wie Nutzen bringe (*magis deficere quam proficere*). Der Rückgang der klösterlichen Zucht und das Wachsen der Sittenlosigkeit in dem Orden des heiligen Benedikt, das schon seinerzeit die Gründung des Cistercienserordens

¹⁾ Stiftungsurkunde d. kl. Altenburg in „allerunterthänigste Supplica ...“ Beilagen p. 66 f.

veranlaßt hatte, machte sich auch hier geltend und auch hier mußten die entarteten Benediktiner ihren sittenstrengen Abkömmlingen das Feld räumen.

Uebrigens mochte sich Cuno aus einer Verbindung mit dem mächtigen Orden von Cisterz, dessen Häupter am kaiserlichen Hofe nicht ohne Einfluß waren, größere Vorteile versprechen.

Er beschloß daher, die Benediktiner zum Rückzuge zu bewegen und an deren Stelle einen Cistercienserconvent zu berufen. Es gelang ihm für Geld und gute Worte (*precio ac precibus*), den Abt von Siegburg dahin zu bringen, daß er den Convent aus Altenburg zurückzuziehen und die ganze Stiftung mit den von Kaiser Friedrich I. und dem Erzbischof Heinrich von Mainz ihr erteilten Privilegien in seine, Cuno's, Hände zurückzulegen versprach. Ohne länger zu zögern, begab sich Cuno an den königlichen Hof nach Lutra¹⁾, wo er mit dem Abt Pontius von Clairvaux, der sich dort Unterhandlungen halber²⁾ aufhielt, zusammentraf. Diesem eröffnete er sein Vorhaben und bat ihn um Unterstützung, die auch bereitwillig zugesagt wurde³⁾. Da Clairvaux selbst durch zwei kurz vorher verschickte Colonieen erschöpft war⁴⁾, erhielt Abt Gerhard von Eberbach den Auftrag, die Besiedelung des Klosters vorzunehmen. Ob Gerhard erst persönlich die Verhältnisse des neuen Klosters in Augenschein nahm, wie Bär annimmt, bezweifle ich, denn sonst hätte er in dem von ihm ausgestellten und sehr ausführlich gehaltenen Stiftungsbrief ganz gewiß davon gesprochen. Es kommt auch gar nicht darauf an, Thatsache bleibt, daß der alte Klosterbau zu Altenburg aus irgend welchen Gründen für ungeeignet zu Cunos Zweck befunden wurde.

Auf dem schon von Conrad, Cunos Vater, von dem Hochstift Fulda erworbenen Münnzenberg war unterdeß das Residenzschloß erbaut worden, nach dem sich die Herren von Arnsburg von nun an nannten, und Cuno beschloß deshalb seinen seitherigen Wohnsitz dem neuen Convent anzuweisen. Am 16. Juli 1174 versammelte

¹⁾ Kaiserslautern. Dort hielt sich K. Friedrich im Februar auf. Stumpf, Reichskanzler Nr. 4122. s. unten.

²⁾ Betr. die Ausöhnung des Kaisers mit Papst Alexander III.

³⁾ Diese Unterredung muß schon im Jahre 1171 stattgefunden haben, vgl. unten § 2.

⁴⁾ Bär, l. c. p. 302.

er auf Schloß Münzenberg eine glänzende Gesellschaft, Verwandte und Freunde seines Hauses, und übergab in deren Gegenwart dem mit dem neuen Convent gleichfalls erschienenen Abt Gerhard von Eberbach seine Stiftung mit allen Rechten und Besitzungen des ehemaligen Klosters Altenburg, frei von jeder weltlichen Gewalt und Gerichtsbarkeit. Dem Stifter und seinen Erben fiel nur die Rolle des Beschützers (*tutoris et provisoris*) zu. Zum ersten Abt wurde von Gerhard der Mönch Ruthard ernannt ¹⁾.

§. 2. Rückkehr des Convents nach Eberbach. Abermalige Besiedelung von Arnzburg. Das Gründungsjahr des Kloster Arnzburg ist in früheren Jahren vielfach

¹⁾ Stiftungsbrief d. kl. Arnzburg i. Kolb, *Aquila certans*, Doc. p. 3 Nr. III; *Supplica*, Beill. p. 20 f.; G. C. D. I p. 263 und anderwärts. Vār (Gesch. d. kl. Eberbach p. 302 f. Note 22) nimmt mit hoher Wahrscheinlichkeit an, daß der erste Abt nicht Ruthard, sondern Rittand geheißen habe, weil eine fünfhundertjährige Abschrift der Arnzburger Stiftungsurkunde in einem Eberbacher Copialbuch die letztere Form führe und thatsächlich in jener Zeitperiode zu Eberbach ein Mönch dieses Namens gelebt habe. Letzteres wird durch die Urkunde EUB I Nr. 23 vom Jahre 1168 bestätigt, wo wir einen Subprior Rittandus finden. Da ferner ebendasselbst Nr. 240 im Jahre 1189 ein Prior Rittandus auftritt, nachdem, wie ich hier vorwegnehmen will, der Arnzburger Convent sehr bald wieder nach Eberbach zurückgekehrt war, so ist es nicht ausgeschlossen, daß der ehemalige Abt von Arnzburg und der Eberbacher Subprior bezw. Prior identisch sind. Trotzdem müssen wir, bis es gelungen ist, in das verschwundene Original der Stiftungsurkunde Arnzburgs Einsicht zu erlangen, an der Vesart Ruthard festhalten, denn schon der anonyme Verfasser der „*Origo*“, der gewiß das Original vor sich gehabt hat, da er Arnzburger Mönch war (vgl. C. de Bischof, *Bibliotheca scriptorum sacri ordinis Cist.* p. 64), liest Rutardus (4. Seite), ebenso Kolb in „*Aquila certans*“. Außerdem liegt mir eine Abschrift des Originals aus dem vorigen Jahrhundert vor (sie wurde mir nebst vielen anderen höchst schätzenswerthen Archivsachen aus dem gräfl. Solms'schen Archiv zu Laubach durch die Liebenswürdigkeit des Herrn Dr. Roeschen daselbst zugänglich), die mit allen Drucken übereinstimmend den gleichen Namen führt. — Jede weitere Nachricht über Abt Ruthard fehlt uns gänzlich. Selbst Petrelli weiß von ihm nur, daß er sehr alt zum Stabe von Arnzburg ernannt worden sei und deshalb nach einigen Jahren verzichtet habe. (Petrelli, *Commentatio historica* p. 61. Ich will hier bemerken, daß Petrelli nirgends die Quellen angiebt, aus denen er schöpft. Zum Theil ist seine Arbeit auf die „*Origo*“ zurückzuführen, allein meistens bleibt die Herkunft seiner Angaben dunkel. Daher ist er, soweit seine Angaben nicht anderweitig bestätigt werden, nur mit großer Vorsicht zu benutzen.)

umstritten worden ¹⁾. Sämmtliche Chronologieen ²⁾ der Cistercienserabteien führen als solches das Jahr 1197 und Jongelinus ³⁾, Manrique ⁴⁾, de Bischoff ⁵⁾ halten an diesem Datum fest, obgleich der anonyme Verfasser der „Origo“ bereits 1640 die Stiftungs-urkunde vom Jahre 1174 wiedergegeben hat. De Bischoff bezweifelt die Richtigkeit jenes Diploms, indem er geltend macht, daß außer dem Zeugniß der ebengenannten Chronologieen auch die Regierungszeit des Abts Gerhard von Eberbach, die er in die Jahre von 1187 ab (bis 1201) setzt, das Jahr 1197 als Datum der Gründung gerechtfertigt erscheinen läßt. Diese Zweifel sind jedoch leicht zu beseitigen. Die Reihenfolge der Eberbacher Äbte, wie sie damals bekannt war ⁶⁾, ist eine falsche; Bär hat sie in seiner Geschichte des Klosters Eberbach richtig gestellt. Hiernach amtierte Abt Gerhard von 1171 bis spätestens 5. Januar 1177 ⁷⁾. Da nun schon von jeher bekannt war, daß die Besiedelung des Klosters Arnsburg durch Gerhard vorgenommen wurde ⁸⁾, so kann dieser Umstand nur für die Richtigkeit der Urkunde sprechen.

Hieran knüpft sich die weitere Frage: wann hatte Cuno von Münzenberg die Unterredung mit Abt Pontius von Clairvaux in Kaiserslautern, oder, wenn diese thatsächlich 1171 stattfand, warum wurde das Kloster Arnsburg erst 1174 besiedelt? Auch hierzu ist die Lösung nicht schwer zu finden.

Pontius hielt sich im September des Jahres 1170 in Mission Kaiser Friedrichs zu Benevent auf, wie aus einem Briefe des Papstes Alexander an das Generalkapitel zu Cisterz hervorgeht ⁹⁾. Von Benevent begab er sich mit den Aufträgen des Papstes versehen zu Friedrich zurück. Im Jahre 1172 erfolgte seine Ernennung zum

¹⁾ Vgl. Janaußchek, *origines Cist.* I. 169 f.

²⁾ f. S. 11, Note 5.

³⁾ Jongelinus, *notitiae abbatiarum ord. Cist. Lib. II*, p. 46.

⁴⁾ Manrique, *Annales Cistercienses III*, 318.

⁵⁾ C. de Bischoff, *Bibliotheca scriptorum s. ordinis Cisterciensis* p. 64.

⁶⁾ vgl. Jongelinus, l. c. p. 42 ff.

⁷⁾ Bär, l. c. I. p. 310 ff.

⁸⁾ Jongelinus, l. c. p. 43.

⁹⁾ Bei Manrique, l. c. II. ad. ann. 1170 cap. V. vgl. Bär l. c. I, 301 Note 20 u. I, 311 f.

Bischof von Clermont¹⁾. Die Unterredung mit Cuno von Münzenberg muß also zwischen September 1170 und Anfang 1172 stattgefunden haben; ziemlich sicher können wir Februar 1171 annehmen; denn zu dieser Zeit war Friedrich urkundlich nachweisbar²⁾ in Kaiserslautern³⁾.

Cuno hatte demnach bereits 1170/71 Siegburg gegenüber freie Hand und 1174 von seiten des Abts Pontius die Zusage einer Wiederbelebung der Stiftung seiner Ältern erhalten. Die Ausführung seines Planes wurde jedoch bis 1174 verzögert aus dem einfachen Grunde, daß zwar sein Schloß in Münzenberg, das 1174 „novum castrum“ genannt wird, fertig war und er selbst bereits dort residierte⁴⁾, die Mönche aber vor Beendigung der nothwendigen baulichen Veränderungen ihren Einzug in Arnsburg nicht halten konnten.

Steht somit fest, daß die thatsächliche Gründung unseres Klosters im Juli 1174 erfolgte, so fragt es sich, wie kommen die Chronologieen, die doch gewissermaßen amtliche von dem Generalkapitel zu Cisterz geführte Listen sind, zu der Angabe des Jahres 1197 als Gründungsjahr?⁵⁾

¹⁾ Bei Manrique l. c. II. ad. ann. 1172 cap. IV. Nr. 3. Jongelinus, *Purpura divi Bernardi* (Col. 1644) p. 82 setzt die Ernennung P.'s zum Bischof „circa annum 1170“, was also nach Manrique zu berichtigen ist.

²⁾ Er bestätigt zu Kaiserslautern Febr. 5. einen Gütertausch zw. Bish. Peter I. v. Cambrai und dessen Domkapitel einerseits und dem Kl. Vaucelles andererseits. Stumpf, *Reichsanzler* II, p. 367, Nr. 4122.

³⁾ Aus dieser Ausführung geht gleichzeitig hervor, daß die Urkunde Nr. 1 im Baur'schen „*Urkundenbuch des Klosters Arnsburg*“ vom Herausgeber fälschlich in das Jahr 1174 gesetzt wird. Durch sie legt der Abt von Siegburg die zu Altenburg gemachte Stiftung Conrads (s. oben § 1) in die Hände Cunos von Münzenberg zurück. Nach der Erzählung in dem Stiftungsbrief des Klosters Arnsburg geschah dies jedoch vor dem Besuch Cunos in Kaiserslautern. Demnach dürfte die Urkunde 1170/71 zu datiren sein.

⁴⁾ Dies geht aus der besprochenen Urkunde AUB Nr. 1 hervor, in der Cunos Vater anachronistisch „*Conradus de Minzenberg*“ genannt wird. Conrad selbst nannte sich „*de Hagen et Arnsburg*“ (Stiftungsurk. d. Kl. Altenburg i. allerunterh. *Supplica* Beill. p. 66 f.)

⁵⁾ Dieses Jahr führen folgende Chronologieen: 1. Manrique, ann. Cist. 2. Jongelinus, *notitia abbat.* 3. ein aus Pangheim und 4. ein aus Waldsassen stammendes Verzeichniss. Vgl. hierzu Winter, die Cisterzienser des nordöstl. Deutschlands I, p. 349 und 316 f.

Zweierlei ist hierbei zu beachten.

Es ist Thatsache, daß sich aus dem Zeitraum, der zwischen den Jahren 1174 und 1197 liegt, keine Urkunde, überhaupt nicht einmal eine Erwähnung des Klosters Arnsburg vorfindet ¹⁾. Erst aus 1197 wird uns von einem Gütertausch berichtet und zwar auch nur durch eine Urkunde von 1203 ²⁾.

Entscheidend für die Beantwortung der Frage ist folgendes:

Im Jahre 1198 tauscht Abt Heinrich von Fulda mit den Brüdern in Arnsburg benannte Güter ³⁾. Der Eingang der wichtigen Urkunde lautet wörtlich: „*Heinricus dei gracia Fuldensis ecclesie abbas . . . notum sit . . . quod fratres in Arnisburg, qui illo de Eberbach ad sacri sui ordinis propagationem cum abbate suo domino Mengoto studio ac diligentia domini Cunonis senioris de Minzenberg sunt vocati, in villa etc. . . contulerunt.*“ Wir ersehen hieraus dreierlei. Erstens: Cuno hat die Eberbacher Mönche berufen, als er bereits einen erwachsenen Sohn besaß, denn *senior* heißt er im Gegensatz zu seinem Sohne Cuno II.; 1174 aber hatte er noch keinen erwachsenen Sohn, vielmehr trat er selbst als „*filius Cunradi*“ auf, was kaum geschehen wäre, wenn er in höherem Alter gestanden hätte. Zweitens: Heinrich spricht von einer Berufung der Mönche unter Abt Mengot, während wir aus dem Stiftungsbrief von 1174 genau wissen, daß der erste Abt Ruthard oder Rittand geheißen hat. Drittens: die Berufung der Mönche würde überhaupt nicht erwähnt werden, wenn schon 23 Jahre seit diesem Vorgang verfloßen wären,

¹⁾ Nur Guden (C. D. III, 1074 f.) druckt eine Urkunde ab, in welcher Kaiser Heinrich das Kloster Arnsburg von der Pflicht, das königliche Hofgesinde in seinem Hofe zu Frankfurt zu beherbergen, befreit. Die Urkunde, die Geilenhufen X. Kal. Augusti (Juli 23.) s. a. ausgestellt sein soll, wird von Guden Kaiser Heinrich VI. zugeschrieben und in das Jahr 1191 gesetzt. Diese Datirung ist vollkommen unhaltbar, da sich Heinrich VI. während des ganzen Jahres 1191 in Italien aufhielt. Böhmer setzt die Urkunde 1228 und nennt als Aussteller Heinrich (VII.), den Sohn Friedrichs II. (C. D. MF. p. 52). Diese Annahme hat große Wahrscheinlichkeit für sich, doch nimmt Ficker die Urkunde nicht in seine Ausgabe des Böhmer'schen Regestenwerkes auf; auch Stumpf, „Reichskanzler“ nimmt keine Notiz von ihr.

²⁾ G. C. D. III. 1200 f.

³⁾ AUB Nr. 2.

wenn er nicht vielmehr kurz vor Ausstellung der Urkunde stattgefunden hätte.

Wir haben also die Thatsache vor uns, daß im Jahre 1197, aus dem wir zum erstenmal wieder etwas von Arnsburg hören ¹⁾, eine Besiedlung des ehemaligen Ritterstizes durch Mönche stattgefunden hat. Im Vergleich mit der gleicherweise feststehenden Thatsache der Gründung des Klosters im Jahre 1174 kommen wir zu dem Ergebnis, daß sich der Convent nur ganz kurze Zeit, wahrscheinlich nicht einmal ein Jahr lang ²⁾, in Arnsburg halten konnte — die Gründe sind nicht ersichtlich — und sich wieder nach Eberbach zurückbegab, von wo er auf Betreiben Cunos im Jahre 1197 mit Mengot an der Spitze aufs neue — und diesmal endgültig — in Arnsburg einzog ³⁾.

Somit wären die Angaben der Chronologieen durchaus berechtigt, zumal es öfters vorkommt, daß ein ausgesandter Convent in das Mutterkloster heimkehrt, um erst später unter günstigeren Umständen seine Thätigkeit in der Colonie wieder aufzunehmen, wobei dann gewöhnlich der Zeitpunkt der endgültigen Besiedelung als Gründungsdatum der Filiale angenommen wird ⁴⁾.

§ 3. Mengot und Meffrid. Ueber die Reihenfolge der Aebte von Arnsburg haben Bär und Kossel ⁵⁾, der Herausgeber von Bär's Geschichtswerk, Untersuchungen angestellt und sind auch im allgemeinen zu richtigen Ergebnissen gelangt. Es bleibt mir daher nur übrig, dieselben in einigen Punkten zu berichtigen und sie auf Grund neuerer Veröffentlichungen zu ergänzen. Das von Draudt im XII. Bande des Archivs für hessische Geschichte und

¹⁾ G. C. D. III. p. 1200 f. Nr. 724; vgl. oben.

²⁾ Denn sonst hätte sein Abt auf dem Generalkapitel zu Cisterz erscheinen müssen und die Gründung wäre in die Listen (Chronologieen) eingetragen worden. Auch der Mangel jeder anderen Nachricht von dem ersten Abt Ruthard od. Rittand erklärt sich auf diese Weise.

³⁾ Eine Erinnerung an diesen Vorgang hatte sich wohl im Kloster erhalten, denn Petrelli schreibt in der „Commentatio“ p. 61 von Mengot: „... novumque religiosorum virorum numerum secum attulit.“

⁴⁾ z. B. in den Cist.-Klöstern zu Aulesberg, Dargun und Oliva. Vgl. hierüber Winter l. c. I, 313 f. Nr. 1—7.

⁵⁾ in der Geschichte von Eberbach I. p. 392 ff. Note 28.

Altertumskunde ¹⁾ veröffentlichte Verzeichnis der Äbte zu Arnsburg ist nur eine Zusammenstellung derselben nach Bär und Petrelli's „Commentatio“ und einiger Angaben wegen, die der Verfasser aus letzterem Werk schöpft, nur mit großer Vorsicht zu benutzen. Petrelli seinerseits scheint seine „series abbatum“ aus der „Origo“ entlehnt zu haben, denn beide stimmen vollständig überein mit dem Unterschiede, daß Petrelli bei jedem Abte die wichtigsten Vorkommnisse seiner Regierung vermerkt. Ein näheres Eingehen auf jene letztgenannten Verzeichnisse habe ich mir ersparen zu können geglaubt.

Daß Kossel die von Bär zwischen Rithard und Mengot eingetragenen Äbte Hubert und Gebuin mit Recht gestrichen hat, geht aus der obigen Ausführung über die Rückkehr des Arnsburger Convents nach Eberbach (§ 2) hervor, wenn auch die Gründe Kossels ganz andere sind, als die meinigen.

Von Abt Mengot haben wir gehört, daß er in einer Urkunde vom Jahre 1198 genannt wird. Eine Urkunde von 1203 berichtet uns ferner von ihm, daß er i. J. 1197 mit dem Augustinerkloster Schiffenberg Güter getauscht habe ²⁾. Dieses Diplom hat einen erheblichen Irrtum Bär's veranlaßt, indem derselbe daraus schloß, daß Abt Meffrid bereits 1197 nach Arnsburg gekommen und als zweiter Abt dem Mengot beigeordnet worden sei. Mit der Urkunde verhält es sich folgendermaßen. Meffrid bekennt in ihr, daß das Kloster Arnsburg mit dem Kloster Schiffenberg benannte Güter getauscht habe, sagt aber am Schlusse: *acta sunt hec anno dominice incarnationis M. C. XC. VII., confirmata vero et sigillis roborata anno eiusdem incarnationis M. C. C. III.* Von Zeugen werden genannt: *pie memorie dna. Salome comitissa de Gysen*, der Propst, der Prior und drei Mönche von Schiffenberg; „*de Arnsburg Mengotus primus abbas, Mefridus secundus abbas, Embricho prior, Fridericus subprior, Marquardus cellerarius, Engelwardus custos, Dhegenhardus cellerarius*“. Wir haben hier einen der Fälle, in denen Handlung und Beurkundung ausdrücklich unterschieden werden, so zwar, daß die Handlung der Be-

¹⁾ p. 611.

²⁾ G. C. D. III. p. 1200 f.

urkundung um längere Zeit vorausgeht ¹⁾. Bär ²⁾ dagegen denkt an zwei Beurkundungen, von denen die letzte nur eine Bestätigung der ersten sei, und bemerkt, aus dem Zusatz „acta sunt hec“ u. s. w. „ließe sich schließen, daß der Abt Mengot der ersten Verhandlung 1197, Meffrid aber nur der Bestätigung 1203 beigewohnt habe, und also dieser nur erst nach 1197 dem schon verstorbenen Mengot nachgefolgt sei“. Einer solchen Exegese stehe aber das Zeugenregister entgegen. Aus diesem gehe hervor, daß man nur die Zeugen von 1197 wieder habe aufführen wollen ³⁾, daß Meffrid sich unter denselben befinde und also schon 1197 dem Mengot beigeordnet gewesen sei. Ohnehin stelle er die Urkunde im Tone eines Selbsttheilhabers aus, ohne die geringste Meldung, daß der Tausch schon vor ihm vollzogen worden sei. Diesen mühsam aufgebauten Beweis stößt Bär selbst in einer späteren Note wieder um ⁴⁾, indem er die Möglichkeit zugiebt, daß Meffrid erst einige Jahre nach 1197 den Arnsburger Stab übernommen habe. In der That können wir noch einen Schritt weiter gehen und den Beginn der Amtszeit Meffrids zu Arnsburg in das Jahr 1203 setzen. Die Ausstellung der oben besprochenen Urkunde ist jedenfalls eine der ersten Amtshandlungen Meffrids. Denn es ist wenig glaubhaft, daß Meffrid bereits 1197 dem kaum in Arnsburg eingezogenen Mengot auf dem Fuße gefolgt sei; er würde in diesem Falle sicher als thatkräftiger und umsichtiger Mann den Tausch viel früher durch Brief und Siegel befestigt, die der Handlung folgende Beurkundung nicht sechs Jahre lang hinausgeschoben haben. Selbsttheilhaber war er gewiß als Nachfolger Mengots und die angefügte Zeugenliste zeigt zur Genüge, daß sie eine Zusammenstellung der bei dem that事lichen Tausch und der bei der Beurkundung dieses Tausches anwesenden Zeugen ist. Es treten nämlich in ihr zwei Arnsburger Kellermeister auf, Marquard und Dhegenhard, von denen der erstere noch 1210 und 1215 vorkommt ⁵⁾. Da es sehr unwahrscheinlich ist, daß das kaum gegründete und verhältnismäßig arme Kloster zwei

¹⁾ Vgl. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre 711—732.

²⁾ l. c. p. 390 f. Note 25.

³⁾ Durch Nennung der bereits verstorbenen Gräfin Salome.

⁴⁾ Bär, l. c. I. p. 403 Note 2.

⁵⁾ AUB. Nr. 4, 5, 8.

Kellermeister auf einmal gehabt habe¹⁾, so dürfen wir mit großer Berechtigung annehmen, daß der noch 1215 genannte Marquard Zeuge von 1203 ist. Daraus erklärt sich weiter das Auftreten Meffrids als Zeuge. Mengot hatte wohl verzichtet, wurde aber *honoris causa* als *primus abbas* mit aufgeführt.

Zwei Umstände unterstützten ferner die Annahme, daß Meffrid seine Amtsführung in Arnsburg erst 1203 begonnen habe. Ehe er nach Arnsburg ging, war er Abt zu Eberbach. Die Erklärung, die Bär für diesen auffallenden Tausch eines Archimandritenstabes gegen einen Filialstab giebt²⁾, ist unbefriedigend. In den Jahren zwischen 1197 und 1203, wahrscheinlich am Anfange des XIII. Jahrhunderts, war in Eberbach eine Empörung der Conversen zu einem „skandalvollen Ausbruch“ gediehen³⁾ und so erscheint es mir weit menschlicher, daß Meffrid die Verhältnisse in Eberbach unerträglich wurden und er deshalb mit Freunden die Gelegenheit ergriff, den alten Mengot zu Arnsburg in der Führung des Stabes abzulösen. Es wird dies zur Gewißheit, wenn wir den zweiten Umstand in Betracht ziehen, nämlich daß Albero, der Nachfolger Meffrids in Eberbach, nicht vor 1204 in den Urkunden erscheint.

§ 4. Abt Meffrid. Die Geschichte des Klosters Arnsburg ist von der endgültigen Besiedlung im Jahre 1197 ab in der Hauptsache nur die Geschichte seiner Güter. Der Stifter Ehrgeiz und Streben war allein auf die Vermehrung und Verwaltung seines Vermögens gerichtet und in der letzteren Beziehung hat es wahrhaft Mustergültiges geleistet, hat es für die Entwicklung der grundbesitzlichen Verhältnisse in der Wetterau eine Bedeutung erlangt, deren Würdigung dem zweiten Theile dieser Untersuchung aufbewahrt bleibt.

Obgleich uns aus der Zeit Meffrids nur ein außerordentlich dürftiges Urkundenmaterial vorliegt, gewinnen wir doch aus demselben ein ziemlich deutliches Bild von der Wirksamkeit dieses Mannes,

¹⁾ Die sonst übliche Unterscheidung *major* und *minor cellerarius* fehlt hier ganz.

²⁾ Bär, I. c. I. 403: Meffrid habe dem hochadligen Albero zum Nutzen des Klosters in Streitigkeiten mit Adligen Platz machen wollen.

³⁾ I. c. I. p. 411 ff.

da wir erkennen können, daß er es war, der dem Kloster die Richtung seiner Arbeit angab. Und dieser Richtung ist das Kloster durch das ganze Mittelalter hin treu geblieben.

Als der alte Mengot den Stab in die feste Hand Meffrids gelegt hatte, war der Schritt gethan, der den späteren glänzenden Aufschwung des Klosters zur Folge haben sollte. Große Schenkungen gelangten in dieser ersten Zeit nicht an das Kloster, wohl aber scheint es Meffrid verstanden zu haben, gerade solche Güter zu erwerben, die vermöge ihrer Lage zu einer einheitlichen Entwicklung des Grundbesitzes beitrugen oder dem Kloster Etappen gewannen, auf die gestützt es auch in weiterer Entfernung festen Fuß fassen konnte. Es waren dies vornehmlich in ersterer Hinsicht die Orte Colnhausen ¹⁾, Mutschenheim ²⁾, Holzheim ³⁾, in letzterer Obbornhofen ⁴⁾, Burkardsfelden ⁵⁾ und Beuern ⁶⁾.

Vom römischen Stuhle erlangte Meffrid schon vor 1209 für seine Abtei das vortheilhafte Privileg, daß sie von den Gütern, die sie selbst bebaue, keinerlei Zehnten zu geben brauche und ebenso von dem Blutzehnten entbunden sein solle. Da diese Begünstigung sehr stark die Interessen derer schädigte, die den Zehnten zu fordern hatten, so ergaben sich mancherlei Schwierigkeiten, die das Kloster zur Klage bei Erzbischof Siegfried II. von Mainz veranlaßten. Infolge dessen bestätigte dieser 1209 dem Convente zu Arnzburg in Hinweis auf das päpstliche Privileg und die Förderung des gesammten Ordens von Cisterz die Privilegien des Klosters ⁷⁾.

Die dem Kloster am 31. Mai 1219 von Honorius III. verliehene Bulle ist nichts anderes als eine für das Kloster Arnzburg bestimmte Ausfertigung des großen Ordensprivilegs der Brüder von Cisterz ⁸⁾. Das vermindert jedoch in keiner Weise die Wichtigkeit,

¹⁾ AUB. Nr. 5. 8.

²⁾ Supplica, Beill. p. 70 Nr. 40.

³⁾ AUB. Nr. 4.

⁴⁾ ib. Nr. 2.

⁵⁾ ib. Nr. 7.

⁶⁾ ib. Nr. 9.

⁷⁾ AUB. Nr. 3.

⁸⁾ Kolb, Aquila cert. doc. p. 4 Nr. V; Supplica, Beill. p. 22; Publi-

die die Erwerbung dieses Documentes für das Kloster hatte, da letzteres nur durch dessen Vorlage die Rechtmäßigkeit seiner diesbezüglichen Ansprüche geltend machen konnte ¹⁾.

Auch die Zusicherung weltlichen Schutzes sollte dem Kloster nicht ausbleiben. Durch Urkunde vom 10. August 1219 stellte es Kaiser Friedrich II. unter den Schutz der Burg Friedberg ²⁾.

Der Burggraf von Friedberg hatte das Geleite durch die Wetterau vom Mohrenberg bis zum Hessenbrücker Hammer ³⁾; aus diesem Grunde und wegen der nahen Nachbarschaft zwischen Burg und Kloster wird wohl jenes Schutzverhältniß errichtet worden sein. Es blieb bis zur Aufhebung des Klosters (1803) bestehen und dieses schickte in recognitionem alljährlich ein Paar Stiefel und ein Stück grauen Tuches an den Burggrafen nach Friedberg ⁴⁾.

Die Erbauung der Klosterkirche zu Arnsburg fällt gleichfalls unter die Regierung Meffrids. Gladbach ⁵⁾ setzt sie in die letzten Jahrzehnte des XII. Jahrhunderts; es ist jedoch unwahrscheinlich, daß der Bau in dieser Zeit, in der Abwesenheit des Convents, begonnen und zu Ende geführt wurde. Viel mehr spricht Schnaase's und Dohme's ⁶⁾ Annahme an, die die Hauptbauzeit um das Jahr 1215 und die Vollenbung etwas später als die der Kirche zu Marienfeld (1222) verlegt. Zwar ist mir nichts von großen Schenkungen, die nach Schnaase und Dohme im Jahr 1215 stattgefunden haben sollen, bekannt, allein in einer Urkunde jenes

cationen XLVIII, Nr. 135. Es werden hierin alle die Bestimmungen über Abtswahl, Verhältniß der Bischöfe zu den Klöstern u. s. w., nach denen der Orden stets lebte, aufgeführt. Vgl. Winter, l. c. I, p. 12. Dohme, l. c. p. 17 Note **).

¹⁾ Dies ist ersichtlich aus einem Streit mit dem Kl. St. Maria ad Gradus zu Mainz. Vgl. § 6 und AUB. Nr. 13 u. 14.

²⁾ Kolb, l. c. doc. p. 14 Nr. IV.

³⁾ Vgl. Schenk z. Schweinsberg im Corr.-Bl. des Gesamtvereins 1874 p. 60 ff. und derselbe im Archiv XIV, 223.

⁴⁾ Dieser Brauch bestand noch im Jahre 1766. Mader, sichere Nachrichten von der kaiserlichen . . . Burg Friedberg I, p. 24 f.

⁵⁾ Koller, Denkmale der deutschen Baukunst, fortgesetzt v. Gladbach, III, p. 14 f.

⁶⁾ Schnaase, Gesch. d. bild. Künste V, 435. Dohme, die Kirchen des Cistercienserordens in Deutschland während d. M. A. p. 99, der sich auf Schnaase beruft.

Jahres ¹⁾ tritt ein Mönch Dictericus als „magister operis“ auf, eine Bezeichnung, die sich im ganzen Arnburger Urkundenbuche nur an dieser Stelle vorfindet ²⁾. Der „magister operis“ wird in dieser ersten Zeit des Klosters gewiß nicht für Ausbesserungen dazugewesen sein; die Güter waren noch nicht so bedeutend, daß etwa Neubauten von Höfen und dergleichen die Ernennung eines ständigen Baumeisters nöthig gemacht hätten, für was also sollte ein solcher ernannt worden sein, wenn nicht für den Kirchenbau?!

Von der Arnburger Kirche haben wir so viel Beschreibungen aus berufener Feder, daß ich mich mit dem Hinweis auf sie begnügen kann ³⁾. Nur eins möchte ich kurz erwähnen. Die Kirche, die ohne längere Unterbrechung in einem Zuge erbaut und für den sogen. Uebergangsstil geradezu typisch ist, zeigt in ihren östlichen Theilen bis zum vierten Schiffspfeiler den Rundbogen, von da ab in den Arkaden des westlichen Theiles den gedrückten Spitzbogen; die beiden östlichen Langhausjoche waren mit sechsseitigen Kreuzgewölben überwölbt, in den westlichen treten die vierteiligen ein; die Kapitäle der westlichen Teile endlich nehmen im Gegensatz zu den älteren die glatte Kelchform an ⁴⁾. Dohme schließt hieraus, daß vom vierten Schiffspfeiler ab ein jüngerer Baumeister die Fortführung des Werkes übernommen habe. Nun erscheint der oben genannte Ditericus (magister operis 1215) im Jahre 1210 als Didericus portarius ⁵⁾; wird man da nicht vielleicht in Dieterich den jüngeren Baumeister und Bollender der Klosterkirche von Arnburg erblicken dürfen?

Mit dem Mutterkloster Eberbach, der Stätte seiner früheren Wirksamkeit, blieb Abt Meffrid auch von Arnburg aus in lebhaftem freundschaftlichen Verkehr und widmete ihm nach wie vor seine

¹⁾ AUB. Nr. 8.

²⁾ Ueber den „magister operis“ vgl. Winter, l. c. I, p. 16, wonach mag. operis nicht allein Vorsteher des Kirchenbaues, sondern auch Leiter sämtlicher im Kloster und dessen Besitzungen notwendig werdenden baulichen Arbeiten ist.

³⁾ Moller, Denkmale zc. III, 14 ff. und Tafel 52 ff. Dohme, l. c. 99 ff. F. W. Müller, Beitr. zur deutsch. Kunst- u. Geschichtskunde III, 5 ff. Förster Denkm. d. deutsch. Baukunst VI, 91 f. Schnaase, Gesch. d. bildenden Künste V, 434 f.

⁴⁾ Dohme, l. c. p. 100.

⁵⁾ AUB. Nr. 4 und Nr. 6.

Dienste, wenn auch naturgemäß in beschränkterem Maße. Wir finden ihn mehrmals zu Eberbach, wo er bald als Schiedsrichter Güterstreitigkeiten, in die dieses Kloster verwickelt wurde, schlichtete ¹⁾, bald als Zeuge wichtige Schenkungsurkunden mitunterzeichnete ²⁾.

Der Tod dieses Mannes, dem als dem eigentlichen Begründer von Arnsburgs Glanz ich besondere Aufmerksamkeit widmen zu müssen geglaubt habe, erfolgte, wie sich aus der Untersuchung über seinen Nachfolger Erkenbert ergeben wird, wahrscheinlich im September oder Oktober des Jahres 1219.

§ 6. Die nächsten Nachfolger Meffrids: Erkenbert. Heinrich I. Conrad und Abt H. Die Bestimmung der Amtsdauer Erkenberts begegnet nicht so großen Schwierigkeiten, wie Kossel ³⁾ glaubt.

Erkenbert aus Worms, 1206—1215 Prior zu Eberbach ⁴⁾, ward Ende 1219 zum Abt von Arnsburg erwählt. Er siegelte vor seiner Abreise nach dem neuen Wirkungskreis noch zwei Urkunden zu Eberbach ⁵⁾ und begab sich über Frankfurt nach Arnsburg. In Frankfurt war er am 26. November, wo er eine dort ausgestellte Eberbacher Urkunde mitbezeugte ⁶⁾. Die Dauer seiner Regierung war nur sehr kurz. Bereits 1220 tritt ein Abt H. ⁷⁾ auf, der mit dem von Kossel (in einer ohne Quellenangabe citirten Urkunde) erwähnten Abt Heinrich identisch ist ⁸⁾. Bär's ⁹⁾ Vermuthung, Erkenbert habe noch vor 1221 den Stab von Arnsburg niedergelegt und sei nach Eberbach zurückgekehrt, wo er Großkellner wurde ¹⁰⁾, wird

¹⁾ EUB. I, Nr. 68 (1209).

²⁾ ib. I, Nr. 54. 71. (1206. 1209).

³⁾ Bär, I. c. I, p. 396 ff. Note.

⁴⁾ EUB. I, Nr. 54 (1206); 68. 70. 71 (1209); 75 (1211); 77. 78 (1212); 82. 87. 88 (1213). C. D. MF. p. 21 (1211). Vgl. Bär, I. c. I, p. 556; nicht wie Draudt (Arch. XII, 611) behauptet Prior zu Arnsburg.

⁵⁾ EUB. I, Nr. 111 (electus de Arnsbure) und 114.

⁶⁾ C. D. MF. p. 30. G. C. D. V, p. 755, wo „Albus“ Druckfehler für „Abbas“ ist.

⁷⁾ AUB. Nr. 9.

⁸⁾ Bär, I. c. I, p. 398 Note.

⁹⁾ I. c. I, p. 559 Note 11.

¹⁰⁾ EUB. I, Nr. 116 (1219), Nr. 122 (1221).

somit zur Gewißheit ¹⁾. Ja noch mehr! Wenn Kossel die undatierte Urkunde Nr. 116 im Eberbacher UB., in der Erkenbert als cellerarius auftritt, richtig in das Jahr 1219 setzt, dann kann Erkenbert sein Amt in Arnsburg gar nicht angetreten haben, sondern muß gleich nach seiner Ankunft wieder abgereist sein ²⁾. Er wurde im October 1221 Abt zu Eberbach.

Sein Nachfolger in Arnsburg war der im Jahre 1220 zuerst als „fr. H. dictus abbas in Arnsburg“ ³⁾ auftretende Heinrich I. ⁴⁾.

Der Vermögensstand des Klosters war kein glänzender. Vielfach scheint er noch dazu durch Gewaltthätigkeiten nicht nur Weltlicher, sondern auch Geistlicher geschädigt worden zu sein, so daß sich der Abt an den Papst wandte und um Hilfe bat, indem er die Stellung des Klosters Arnsburg unter den Schutz des Fürstbists von Hersfeld beantragte. Der geistliche Schutz eines so angesehenen Stiftes wie Hersfeld hatte dem weltlichen gegenüber seine Vorzüge, denn während die weltliche Macht — in diesem Falle die Burg Friedberg — nur mit Feuer und Schwert einschreiten konnte, standen dem höheren Clerus außerdem noch die geistlichen Zucht- und Strafmittel zu gebote. Honorius III. willfahrte denn auch dem Antrage der Arnsburger und stellte das Kloster durch Bulle vom 3. Februar 1223 unter den Schutz des Fürstbists ⁵⁾.

Aus demselben Jahre, in dem die Bulle an Hersfeld erlassen wurde, haben wir noch ein Zeugnis von der Armut, die im Kloster Arnsburg herrschte. 1223 schenkt Elisabeth, eine Frankfurter Bürgerin,

¹⁾ Nach den Ordensgesetzen war dies nicht unmöglich. Wenn der erste Abt von Arnsburg Rittand geheißen hat, hätten wir einen analogen Fall. Vgl. oben § 1.

²⁾ Vgl. Bär I, 398 Note, wo Kossel diese Ansicht dahingestellt sein läßt.

³⁾ AUB. Nr. 9.

⁴⁾ Bei der Häufigkeit seines Namens läßt es sich nicht entscheiden, ob er mit dem bereits 1210 (AUB. Nr. 5. 7) erscheinenden „monachus Heinrichus de Liche“ eine Person ist, doch kann dies immerhin möglich sein, da kein anderer Mönch Heinrich in den Urkunden vorkommt und die Bezeichnung „de Liche“ bei einem späteren dieses Namens fehlt (Heinricus minor cellerarius 1226 C. D. MF. 49). Sollte auch Abt Heinr. verzichtet haben und dann Unterkelner geworden sein? Jedenfalls ist das Zusammentreffen des Abtwechsels mit dem Erscheinen des Unterkelners §. auffallend.

⁵⁾ Wend, II, UB. p. 141 Nr. 102.

dem Convent sechs Hufen Land und zwei Zuchert Weinberg, indem sie ihre Stiftung ausdrücklich mit der Dürftigkeit und dem Mangel des Klosters („quod super egestate et penuria, quibus opprimitur ecclesia in Arnesbure . . . contuli . . .“) begründete ¹⁾.

Auf Heinrich I. folgte in der Führung des Arnsburger Stabes Abt Conrad 1226—1229 ²⁾. Unter ihm hatte die Not des Klosters noch nicht ihr Ende erreicht, denn Conrad suchte ihr durch geeignete Mittel entgegenzuarbeiten. Schon bald nach seiner Wahl trat er mit dem Fürstabt von Hersfeld wegen Aenderung des zwischen den beiden Klöstern bestehenden Schutzverhältnisses in Unterhandlung. Hersfeld war von Arnsburg so weit entfernt, daß letzteres bei seiner Armut nur mit den größten Opfern seine zahlreichen Klagen bei dem Fürstabt anbringen konnte. Deshalb übertrug dieser den Schutz über Arnsburg auf sechs Jahre dem Dechant, Custos und Pfarrer zu Frankfurt ³⁾, das um die Hälfte des Weges näher war (1226).

Das Jahr 1228 krönte die Thätigkeit Conrads mit Erfolgen. Von König Heinrich, Friedrichs II. Sohn und Stellvertreter in Deutschland, der sich mehrmals in der Nähe von Arnsburg aufhielt ⁴⁾, erlangte der rührige Abt die Befreiung eines dem Kloster gehörigen Hauses zu Weglar von allen Steuern. Die Stadt Weglar selbst stellt auf Befehl des Königs die betreffende Urkunde aus ⁵⁾. Zweien von den Zeugen derselben, dem Schultheis Ehirwin von Frankfurt und dem Burggraf Ludold (Ludolf) von Friedberg, trägt der König den Schutz des Klosters in diesem seinem neuen Vorrecht auf ⁶⁾. Im August folgte Landgraf Heinrich von

¹⁾ C. D. MF. p. 42.

²⁾ C. D. MF. p. 45; AUB. Nr. 13; Guden, Sylloge dipl. p. 588.

³⁾ Nos igitur, cum prenominati abbas et conventus de Arnesburg adhuc pauperes sint et rei familiaris inopia nimis oppressi, nec tociens sine gravibus expensis et labore possint recurrere, quociens a malefactoribus suis gravantur injuste, sumptibus et laboribus eorum parcere volentes, iudicium . . . discretioni vestre . . . committimus. C. D. MF. 47.

⁴⁾ 1228 in Friedberg. 1234 bei Frankfurt.

⁵⁾ G. C. D. III, p. 1096 Nr. 642.

⁶⁾ Böhmer, Acta imperii sel. Nr. 325. Ueber eine weitere Urkunde dieses Königs aus dem gleichen (?) Jahre habe ich bereits oben (§ 2) gesprochen.

Thüringen dem Beispiele des Königs, indem er alle Personen und Güter des Klosters, soweit sie in seinen Machtbereich fielen, dem Schutze seiner Ministerialen, Burgmannen und Schultheißen von Marburg und Grünberg anbefahl¹⁾. Die Stadt Frankfurt stand nicht hinter Weblar zurück; sie erließ dem Kloster nicht nur alle Abgaben von Wagen und anderen Sachen („de curribus et ceteris rebus“)²⁾, sondern verlangte auch von jedermann die Behandlung der Arnshurger Mönche als Frankfurter Bürger³⁾.

Auch das Ende von Conrads Amtszeit sollte durch eine glückliche That ausgezeichnet werden. Der Convent besaß einen Hof zu Holzheim, von dessen zugehörigen Güterstücken einige in die Parrochie Grüningen des Klosters zu St. Maria ad Gradus in Mainz fielen. Hierdurch glaubte sich dieses Kloster berechtigt, von jenen Stücken den Zehnten von Vieh und Gärten zu fordern. Der Orden von Cisterz war aber von diesem Zehnten befreit und Arnshurg konnte glücklicherweise dem Erzbischof Sigfrid von Mainz, den es um Beistand anrief, den urkundlichen Beweis hierfür erbringen. Sigfrid entschied denn auch zu seinen gunsten⁴⁾.

Die allmählich sich mehrenden Güterkäufe beweisen, daß Conrad das Ziel, das er sich gesteckt hatte, die Hebung des klösterlichen Wohlstandes, erreichte, wobei er allerdings durch nicht unbedeutende Schenkungen aufs beste unterstützt wurde.

Sein Nachfolger, den ich nur einmal unter der Bezeichnung als Abt H. in einer Urkunde des Jahres 1230⁵⁾ gefunden habe, scheint die gleichen Bahnen gewandelt zu sein. Er kaufte im Namen des Convents von dem Kloster Aulisberg den Riedhof zu Frankfurt mit allen Ländereien, Weiden und Wald sowie mit den am Hofe haftenden Gefällen für 150 köln. Mark⁶⁾. Die Stadt Frankfurt gab bei dieser Gelegenheit einen neuen Beweis der guten Beziehungen,

¹⁾ G. C. D. III, p. 1095 Nr. 641. Auch in dieser Urkunde ist auf die Förderung des gesammten Cistercienserordens Bezug genommen.

²⁾ C. D. MF. p. 52.

³⁾ ib. p. 53.

⁴⁾ AUB. Nr. 13 und 14.

⁵⁾ AUB. Nr. 16. Woher Draudt im Archiv XII, p. 611 die Daten 1231 und 1233 hat, ist mir unerfindlich.

⁶⁾ C. D. MF. p. 53. (1230 Mai 20.)

die zwischen ihr und dem Kloster Arnsburg herrschten. Die Besitzer des Kiedhofs hatten von zugehörigen Grundstücken an die Stadt einen jährlichen Zins von drei Pfund zu entrichten, der dem Kloster Aulisberg auf Befehl König Heinrichs erlassen wurde. Als aber der Hof in die Hände der Arnsburger überging, verzichtete Frankfurt am selben Tage freiwillig auf jene Gülte ¹⁾.

Noch ehe das Jahr 1230 zu Ende ging, fügte Landgraf Heinrich von Thüringen der dem Kloster vor zwei Jahren zugestandenen Vergünstigung eine neue hinzu, indem er die Arnsburger Höfe zu Marburg und Grünberg und in jeder seiner Städte, in der das Kloster ein „hospitium“ besitze, von aller Abgabe und Steuer befreite ²⁾. Im folgenden Jahre ist neben der Stiftung von Gütern zu Wickstadt und Sterrenbach ³⁾ der Erwerb einer den Parrochianen derselben Gemeinden gehörigen Wiese bemerkenswert ⁴⁾. Die Wiese, die bei der Brücke von Wickstadt lag, wurde dem Kloster unter der Bedingung überlassen, daß dieses den Friedhof der Parrochie mit einer Mauer von der Dicke der Kirchhofsmauer zu Flagestadt umgeben lasse.

Es bleibt auffallend, daß bei der verhältnismäßig ansehnlichen Zahl von Urkunden, die wir aus dieser Zeit haben, der Name des Abtes so vollständig im Dunkel liegt. Auch in einer Urkunde von 1232 (Aug. 11.), in der Erzbischof Siegfried von Mainz mit mehreren Prälaten über die Wunder am Grabe der Landgräfin Elisabeth berichtet, erscheint der Abt von Arnsburg ohne Namen, so daß wir nicht wissen können, ob es der Abt H. oder der von 1233 ab erscheinende Albert, oder gar ein dritter gänzlich unbekannter ist.

§. 7. Abt Albert. Alberts Name tritt uns zum erstenmale in einer Urkunde (ohne Tag) vom Jahre 1233 entgegen ⁵⁾. Dieses Jahr kann mit ziemlicher Sicherheit als der Anfang seiner Wirksamkeit als Abt angenommen werden, da eine Persönlichkeit wie die seinige gewiß früher hervorgetreten wäre, wenn sie schon früher an der Spitze der Geschäftsleitung gestanden hätte.

¹⁾ C. D. MF. p. 54.

²⁾ AUB. Nr. 15.

³⁾ Wüstung. G. C. D. III. 1100.

⁴⁾ l. c. 1102.

⁵⁾ AUB. Nr. 22.

War es ehemals Abt Meffrid, der den Grund zu der wirtschaftlichen Blüte des Klosters gelegt hatte, so war es jetzt Abt Albert, der zuerst in umfangreicherem Maße den Nutzen von des ersteren Arbeit zog und auf den immer günstiger sich gestaltenden wirtschaftlichen Verhältnissen fußend dem Kloster nach Außen hin eine achtungsgebietende Stellung errang. Eine günstige Gelegenheit als wetterauischer Prälat zu repräsentiren ergab sich bei der Anwesenheit König Heinrichs zu Frankfurt im Anfang Februar 1234, also schon bald nach Alberts Wahl. König Heinrich war von einem glänzenden Hofstaate umgeben; die drei rheinischen Erzbischöfe befanden sich in seinem Gefolge, die Bischöfe von Hildesheim, Würzburg und Bamberg und die Cistercienseräbte aus Thüringen, Hessen, vom Rhein und vom Neckar kamen in Frankfurt zusammen, um den Stellvertreter des Kaisers zu begrüßen. Unter ihnen erschien auch Albert von Arnzburg und genoß mit ihnen die hohen Ehren, deren sich damals der Cistercienserorden und seine Äbte erfreuten¹⁾. Seine Anwesenheit war für das Kloster von materiellem Nutzen begleitet, denn in Frankfurt übertrug ihm mit Genehmigung des Königs dessen Dienstmann Gisbert von Eschborn einen Hof mit allem Zugehör in Herlisheim²⁾.

Albert folgte dem von Frankfurt abziehenden König nach Würzburg, wo er von ihm die Steuerfreiheit aller in den Reichsstädten gelegenen Güter seines Klosters erwirkte (*ad instanciam et petitionem dilecti fidelis nostri Alberti, abbatis de Arnspure*)³⁾. Hierauf kehrte er nach Oberhessen zurück, da wichtiger Güterkäufe halber seine Anwesenheit nötig geworden war.

Alberts Klugheit und Gewandtheit in den Geschäften lenkte bald die Aufmerksamkeit Fremder auf sich und man zog ihn gerne als Beistand, Vermittler oder Schiedsrichter heran.

Bereits bei seinem ersten öffentlichen Auftreten sehen wir ihn als Urkundsperson in einer wichtigen Angelegenheit, die allerdings

¹⁾ Die Äbte von Alten-Campen, Eberbach, Himmetrode, Heisterbach, Altenberg, Otterberg, Arnzburg, Brombach, Aulisberg stehen als Zeugen in einer Reihe mit den obengenannten Erzbischöfen und Bischöfen in einer Urkunde von 1234 Febr. 5., worin Heinrich das Kloster Himmelthal in seinen Schutz nimmt. (G. C. D. II. p. 64 f.)

²⁾ AUB. Nr. 23.

³⁾ C. D. MF. p. 58 f. (1234 Mai 29.).

seinen Orden anging. Reinhard von Dor(n)selden hatte mit seinem Bruder das väterliche Erbe geteilt, wobei ihm die Burg Hanau zu gefallen war, nach der er sich fortan benannte. Im Jahre 1234, zur Zeit jener glänzenden Kaisertage von Frankfurt, übertrug er dem Kloster Eberbach die Erbauung einer Kirche des Cistercienserordens in diesem seinem Schlosse und zu diesem Akt war außer dem Erzbischof von Mainz auch Abt Albert von Arnsburg zugezogen ¹⁾.

Auf die Verhältnisse der nächsten Nachbarschaft Arnsburgs übte Abt Albert einen nicht gering zu achtenden Einfluß aus. Er befindet sich 1235 unter den Schiedsrichtern, die einen Streit zwischen Propst Reinald von Frankfurt auf der einen und Walter von Bilbel und seinen Söhnen auf der anderen Seite über den Zehnten des Dorfes Hausen schlichten ²⁾ und zwei Jahre später legt er allein einen Streit zwischen dem Augustinerkloster Schiffenberg und den Parrochialen zu Leihgestern bei. Daran, daß der Zwiespalt zwischen den streitenden Parteien nicht endgültig beseitigt war, trug nicht Albert die Schuld, sondern die Hartnäckigkeit der Wetterauer, die noch hundert Jahre lang die Parrochialen von Leihgestern den Proceß immer wieder von neuem beginnen ließ ³⁾. Mit Schiffenberg blieb Albert in gutem Einvernehmen und bezeugt diesem Kloster noch kurz vor dem Ende seiner Regierung, die Schenkung von Gütern, die Graf Wilhelm von Gießen den Augustinern im September 1239 macht ⁴⁾.

Bei alledem vergaß Albert nicht für die Vermehrung des Grundbesitzes seines Klosters zu sorgen. Wir haben schon gesehen, wie er

¹⁾ Die Urkunde (EUB. I. Nr. 174, Publicationen XLVIII. Nr. 184) ist ohne Bezeichnung des Tages und Monats, doch glaube ich sie mit Bestimmtheit in die Zeit des Aufenthaltes Heinrichs zu Frankfurt, also in den Monat Februar, verlegen zu dürfen. Denn die Hauptpersonen trafen am königlichen Hoflager zusammen; Reinhard, der Aussteller der Urkunde, der Erzbischof von Mainz, die Äbte von Eberbach und Arnsburg — alle vier sind unter den Zeugen des oben erwähnten Schutzbriefes für das Kloster Himmelthal vom 5. Februar 1234.

²⁾ C. D. MF. p. 60. Publicationen zc. XLVIII. Nr. 188.

³⁾ In der Geschichte von Arnsburg haben wir einen ähnlichen Vorgang mit der Familie von Burchardsfelden, worauf wir unten zurückkommen müssen.

⁴⁾ H. U. I. p. 72 Nr. 99.

1234 den Hof zu Herlisheim seinem Convente zu verschaffen wußte. Im Juni desselben Jahres kaufte er von den Grafen Gottfried und Berthold von Ziegenhain das Dorf Geroldshagen ¹⁾ und erwarb im Laufe der Zeit die Zehnten von Fechenheim ²⁾, Hof-Güll und Muschenheim ³⁾. Eine Anzahl Güter fiel durch Schenkung und Tausch an das Kloster. Besonders im Dorfe Wickstadt war der Zuwachs ein ziemlich bedeutender.

Obgleich dem Kloster im Mai 1238 abermals ein Privileg von Papst Gregor IX. verliehen war, das es u. a. in seiner Zehntfreiheit schützen sollte, sah sich doch Albert genötigt, schon im Oktober desselben Jahres vor das geistliche Gericht zu Mainz eine Klage gegen den Ritter Rudolf von Burchardsfelden, der sich in dieser Hinsicht gegen das Kloster vergangen hatte, zu bringen ⁴⁾. Dieser Streit, der sich nicht nur um den Zehnten sondern auch noch um verschiedene andere Dinge drehte, zog sich trotz vieler Schiedssprüche fast durch das ganze Jahrhundert hin. Wir müssen daher in anderem Zusammenhange darauf zurückkommen.

Nach sechsjähriger Thätigkeit verzichtete Albert Ende des Jahres 1239 auf den Stab und trat in die Oboedienz seines Klosters zurück, in der er noch 1251 lebte ⁵⁾.

§ 8. Abte Heinrich II. und Wilhelm I. Albert hatte schon 1239, nicht wie Rosfel ⁶⁾ annimmt erst 1241 oder 1242, verzichtet. Im September 1239 bezeugte er eine Schenkungsurkunde des Grafen Wilhelm von Gießen an die Augustiner ⁷⁾, am 27. Februar 1240 tritt bereits sein Nachfolger Heinrich (II.) in einem Abkommen zwischen dem Kloster Arnsburg und der Kirche zu Fechenheim den Zehnten daselbst betreffend in Thätigkeit: „Igitur quia in collectione decime, que ad jam dictam pertinebat ecclesiam,

¹⁾ G. C. D. III. p. 1105 f.

²⁾ G. C. D. III. p. 1107. 1236 s. m. et d. Da Erzbischof Sigfrid diesen Zehnten 1236 Mai 24. confirmirt (AUB. Nr. 24 Extr.), so ist die Urkunde über den Kauf vor diesen Zeitpunkt zu setzen.

³⁾ G. C. D. III. p. 1108.

⁴⁾ AUB. Nr. 27.

⁵⁾ H. U. I. p. 806 Nr. 1285.

⁶⁾ In Vär's diplom. Gesch. v. Eberbach p. 398 f. Note.

⁷⁾ f. oben § 7.

errorem frequenter fieri contingebat, conventus in Arnsburg studens bono pacis et concordie de consensu *domini Henrici abbat*is et fratrum omnium decimam suam, de qua prediximus, canonice dedit ecclesie sepe dicte¹⁾. Roffels Vermutung, daß nach dem Rücktritt Alberts eine längere Vacanz des Stabes stattgefunden habe, verliert hierdurch an Boden, sie erweist sich jedoch schon bei genauerer Untersuchung als vollkommen unhaltbar auch wenn wir die eben angeführte Urkunde mit dem seither unbekannten Abt Heinrich unberücksichtigt lassen. Roffel behauptet, die Verhandlungen seien 1242 und anfangs 1243 nicht von einem Abt, sondern von dem Prior Gernand geführt worden, „was zumal bei wichtigen Streitschlichtungen, wie in der Urk. Nr. 35 [AUB], von dem Prior nur dann geschehen durfte, wenn ein Abt nicht vorhanden war.“ Er vergißt hierbei, daß der Abt in jedem Behinderungsfalle gleichfalls durch den Prior vertreten werden durfte, und die Urkunden beweisen, daß hier dieser Fall vorliegt. Am 6. Juni 1242 unterzeichnet der Prior Gernand mit vier anderen Mönchen den Kaufbrief eines Gutes zu Geroldshagen²⁾. Im Juli 1242 aber siegelt ein ungenannter Abt eine Schenkungsurkunde von Gütern zu Bischofsheim: „in cuius rei evidentiam . . . presentem paginam conscribi et nostre civitatis³⁾ sigillo, *nec non et abbatis de Arnspurg*, fecimus communiri⁴⁾. Im folgenden Jahre unterzeichnet Gernand jene von Roffel angeführte Urkunde⁵⁾ Nr. 35, aber schon im April hatte Erzbischof Sigfrid von Mainz dem Kloster eine Güterschenkung bestätigt, welche Bestätigung ausdrücklich dem Abt und Convent erteilt war: „Sifridus . . . dilectis in Christo abbati et conventui in Arnsburg . . .“⁶⁾. Nach Roffels Theorie hätte alsdann vor dem Monat Juli 1242 und vor April 1243 je eine Vacanz des Stabes stattgefunden, was ziemlich unmöglich erscheint. Wir müssen mindestens im ersteren Falle eine Vertretung annehmen, wie sie auch

¹⁾ Publicationen n. XLVIII. Nr. 211.

²⁾ AUB. Nr. 32.

³⁾ Frankfurt.

⁴⁾ C. D. MF. p. 71.

⁵⁾ Ohne Monat und Tag.

⁶⁾ G. C. D. I. p. 574.

zu anderer Zeit, in der wir urkundlich nachweisbar einen Abt haben, vorgekommen ist ¹⁾).

Heinrichs II. Amtszeit läßt sich daher genau von 1240 bis Ende 1242 bestimmen. Vor seiner Ernennung zum Abt kann er das Amt eines Subpriors ²⁾ bekleidet haben, wenn nicht etwa ein Namensvetter ³⁾ diese Stelle innehatte. Positive Thatsachen wissen wir weiter nicht von ihm, wohl aber hat sich um seine Person ein Sagenkreis gesponnen, der ihn im Geruche der Heiligkeit erscheinen läßt. Nach Petrelli ⁴⁾ soll er durch die Erscheinung der heiligen Jungfrau veranlaßt den Entwurf zu einer Wasserleitung angeordnet haben, wobei er zuerst heftigen Widerspruch, dann aber die höchste Bewunderung erfuhr. Unter ihm sei, so erzählt Petrelli weiter, eine Empörung der Conversen ausgebrochen; leider fehlt uns jede weitere Nachricht über ein solches für die Geschichte eines Klosters gewiß bemerkenswertes Ereignis. Es ist möglich, daß Petrelli die seinerzeit zu Schönan und Oberbach ⁵⁾ stattgehabten Empörungen der Laienbrüder auf Arnsburg übertrug, es ist aber ebenso gut möglich, daß die Arnsburger Conversen durch die Vorgänge in diesen beiden Klöstern selbst zu einer Erhebung veranlaßt wurden.

Obgleich wir leider auf jeden Beleg verzichten müssen, führen wir doch der Vollständigkeit halber an, daß Heinrich (nach Petrelli)

¹⁾ Unter Heinrichs Nachfolger Wilhelm vertritt der Prior Werner den Abt bei einer wichtigen Streitschlichtung zwischen dem Kloster und Conrad von Woldosse. AUB. Nr. 37. 1244. Nov. 18.

²⁾ AUB. Nr. 27.

³⁾ Ein solcher erscheint 1242 als major cellerarius (AUB. Nr. 32). Es wäre eine allzu kühne Combination, wollte ich diese drei, den Abt, den Subprior und den Großkeller für eine Person halten. Unmöglich wäre es allerdings nicht; dann hätte Heinrich als Abt schon vor Juni 1242 abgedankt, wäre also kaum anderthalb Jahre Abt gewesen.

⁴⁾ Commentatio p. 67. Wie ich schon bemerkte ist Petrellis Werk für den Historiker nicht maßgebend, da die Quellenangaben vollkommen fehlen. Wenn daher auch Petrelli den Abt Heinrich II. zufällig an der richtigen Stelle führt, so war dieser doch seither aus Mangel an jedem urkundlichen Nachweis unbekannt. (Ich citire nach Petrelli, da die „Origo“, auf die P. in Bezug auf die „series abbatum“ zurückzuführen ist, sehr selten ist.)

⁵⁾ Vgl. oben § 3 und Bär I, 411.

auf der Reise zum Generalkapitel von Eisterz zu Clairvaux vom Fieber dahingerafft und dort auch begraben sei.

Ihm folgte Wilhelm I. von 1243 ¹⁾ bis 1248 ²⁾. Eifrig auf die Hebung des Wohlstandes bedacht, scheute dieser Mann keine Mühe und Anstrengung zur Erreichung seiner Zwecke. Er ist fast beständig unterwegs, um, wo es notwendig erscheint, die Interessen des Klosters persönlich zu vertreten. In jeder Jahreszeit, im Januar, April, Juli oder November, treffen wir ihn auf der Reise, die er gewöhnlich in Begleitung einiger Mönche und Laienbrüder unternimmt ³⁾.

In dieser Thätigkeit stand dem Abt ein Mann von großer Geschäftskennntnis treu zur Seite, der Mönch Wifer. Wir begegnen ihm zuerst in einer Urkunde vom 6. Juni 1242 ⁴⁾. Seitdem erscheint er bei allen wichtigeren Verhandlungen als Mitunterzeichner, 1244 wird er sogar allein nach Mainz geschickt, um die Stiftung einer Gülte an sein Kloster zu übernehmen ⁵⁾. Nachdem er sich in

¹⁾ G. C. D. III. p. 1112.

²⁾ AUB. Nr. 53.

³⁾ Er reist fast nie ohne den ihm als Diener zugetheilten Conversen. (AUB. Nr. 38—41, 53.) Zur Beleuchtung seiner Thätigkeit mögen folgende kleine Einzelheiten dienen. Wahrscheinlich im Herbst 1244 war in den Klosterhof zu Beuern gehöriges Hornvieh in einen Wald des Adolf genannt Flecke von Bufed gedungen und hatte dort geweidet. Deshalb hatte Flecke vor Schultheiß und Schöffen zu Grünberg Klage geführt und 10 Mark Schadenersatz verlangt. Abt Wilhelm begab sich im Januar 1245 persönlich nach Grünberg, nahm den Hofmeister von Beuern, Gerhard, mit und ließ durch diesen beschwören, daß das Kloster in jenem Wald Weidgerechtigkeit besitze. Gleichzeitig brachte er eine andere Sache zum Austrag, ebenfalls zu gunsten des Klosters. Die Bauern von Beuern hatten in dem Wald „Burghagen“ geholzt, Wilhelm bestritt ihnen die Berechtigung dazu und weil er das Besitzrecht des Klosters an diesem Wald nachwies, wurden die Bauern zur Satisfaktion gezwungen (AUB. Nr. 38). — Am 1. April desselben Jahres treffen wir Wilhelm in Friedberg, wohin er sich zum Zwecke der Uebernahme eines Hauses und einiger Güter begeben hatte (AUB. Nr. 39. 40). Von Friedberg zieht er nach Weglar, um dort ein ähnliches Geschäft zu erledigen (AUB. Nr. 41), und ist endlich im August in Frankfurt, wo er vor dem Schultheiß die ehemals geschehene Auslösung eines Zehntens und mehrerer Güter durch eidliche Zeugenausagen beweist (C. D. MF. p. 74 f.).

⁴⁾ AUB. Nr. 32.

⁵⁾ AUB. Nr. 36.

der letzten Zeit Wilhelms von den Geschäften etwas zurückgehalten hatte, wurde er von dessen Nachfolger sofort nach der Uebernahme des Stabes zum Notar des Abts ernannt ¹⁾.

Eines Umstandes darf ich nicht vergessen. Unter Wilhelm tritt das im Kloster durch Laienbrüder und Hörige betriebene Handwerk mehr hervor. Wenigstens erscheinen in den Urkunden von nun ab öfter Vertreter des Handwerks, was bisher nur einmal vorkam ²⁾. 1244 findet sich ein Cunradus, sartor in Arnesburg ³⁾, 1247 ein Wigand, magister sutorum, und ein Heinrich, sartor ⁴⁾, endlich 1248 ein Hermann, faber ⁵⁾.

§. 9. Die Abte Werner, Friedrich, Helwich. Ob der Bürgerkrieg, der unterdessen im Reich ausgebrochen war, das Kloster ernstlich schädigte, können wir aus Mangel an Nachrichten nicht wissen. Doch da sich ein Akt dieses Dramas in der Nähe von Frankfurt ⁶⁾, wo Heinrich Raspe Konrad IV. im August 1246 schlug, abspielte, so ist anzunehmen, daß die Stürme des Krieges an den Besitzungen des Klosters nicht spurlos vorübergegangen sind. Mit dem Tode Heinrichs (Februar 1247) wurde es ruhiger in der Wetterau und trotz der allgemein herrschenden Rechtlosigkeit des Interregnums bildete sich in unserer Gegend eine gewisse Sicherheit der Verhältnisse heraus, gefördert durch die Entstehung des rheinischen Städtebundes, dem u. a. die Städte Fulda, Frankfurt und Gelnhausen angehörten und der 1254 einen zehnjährigen Landfrieden beschloß. Nach Ablauf dieser Zeit traten Erzbischof Werner v. Mainz, die Wetterauischen Herren und die Städte Frankfurt, Friedberg,

¹⁾ C. D. MF. p. 81. Er wurde 1252 Kaplan des Abts (G. C. D. V. p. 19 f.), 1256 Prior (H. U. I. Nr. 45 u. EUB. II. Nr. 320), 1259 wieder Kaplan des Abts (AUB Nr. 82) und lebt noch 1262 (Publicationen XLVIII. Nr. 377).

²⁾ 1210 Rodolfus sutor. AUB. Nr. 5.

³⁾ H. U. I. Nr. 1280. Publ. XLVIII. Nr. 231.

⁴⁾ AUB. Nr. 52.

⁵⁾ AUB. Nr. 53.

⁶⁾ Frankfurt stand treu zu den Hohenstaufen; Conrad IV. beweist ihm sein und seines Vaters Wohlwollen (C. D. MF. p. 76). Es wird wegen dieses Verhaltens 1251 mit dem Interdict belegt. Hierzu stimmt schlecht Kommeis (I. p. 314) Angabe, daß Conrad geschlagen worden sei, „als auch das Volk von Frankfurt einen Ausfall that“. Vgl. Böhmer-Ficker, Reg. imp. V, 2. p. 820 Nr. 4510c.

Weglar und Gelnhausen am 15. Mai 1265 zusammen und vereinbarten einen Landfrieden auf drei Jahre, der das Gebiet der Diöcese Mainz umfaßte und auch wirklich aufrecht erhalten wurde¹⁾.

In der Geschichte des Klosters Arnsburg unterscheidet sich diese Periode in ihrer einförmigen Gleichmäßigkeit kaum merklich von den vorhergehenden. Das Kloster war ja nicht genötigt Partei zu ergreifen, es brauchte nur seine Privilegien zu nehmen, woher es sie bekam.

Im Mai 1248 hören wir zum letztenmal von Abt Wilhelm²⁾, schon im September desselben Jahres tritt uns sein Nachfolger, Abt Werner, entgegen³⁾. Bär läßt ihn vor seiner Wahl zum Abt von Arnsburg Großkelner zu Eberbach gewesen sein⁴⁾, doch wird das auf einer Verwechslung beruhen. Wir haben allerdings in den Jahren 1239 und 1241⁵⁾ einen Großkelner Werner zu Eberbach, aber auch 1242 einen Subprior⁶⁾ und 1244—1247 einen Prior⁷⁾ dieses Namens zu Arnsburg. Es ist daher eher anzunehmen, daß dem Letzteren der erledigte Stab des Klosters übertragen wurde, als daß sich der Convent ein neues Oberhaupt aus dem Schoße des Mutterklosters gewählt habe.

Werners Amtszeit ist von derjenigen seiner Vorgänger nur wenig verschieden und zwar nur insofern, als sich die Streitigkeiten um Güter und Rechtstitel um ein Geringes vermehren. Es ist beinahe selbstverständlich, daß alle diese Zwistigkeiten, auch wenn die Rechte des Klosters nicht so offenkundig waren, doch zu dessen gunsten, oder wenigstens zu seinem Vorteil entschieden wurden. Auf diese Weise behielt das Kloster die Jurisdiktion von Wickstadt, deren rechtmäßiger Besitz von den Rittern Heinrich und Friedrich von Goldstein angefochten worden war, gegen Zahlung von neun Mark kölnischer Pfennige, von denen ihm drei bis zum Martinstage (Nov. 10.) zurückerstattet werden sollten (1249)⁸⁾. Ähnlich fiel die

¹⁾ Vgl. hierzu v. d. Ropp, Erzbischof Werner v. Mainz p. 36.

²⁾ AUB. Nr. 54. C. D. MF. 78.

³⁾ C. D. MF. p. 81.

⁴⁾ Bär, l. c. II. 121 f. und Note 1.

⁵⁾ EUB. I. Nr. 200, 207.

⁶⁾ AUB. Nr. 32.

⁷⁾ AUB. Nr. 37. Publicationen XLVIII. Nr. 230.

⁸⁾ Polb, Aquila certans, doc. p. 127 Lit. E.

Entscheidung in einer von dem Ritter von Selbolt provocirten Klagesache aus: der von Selbolt wurde zum Verzicht gezwungen, wofür ihm das Kloster zwei Mark Pfennige zu erlegen hatte (1251)¹⁾. Besser erging es dem Convente in einem Streitfall, den er mit zwei Brüdern, den Rittern Hezechin und Rudolf von Göns, wegen der ihm 1234 auf dem Kaisertag zu Frankfurt übertragenen Güter in Herlisheim zu bestehen hatte, während ein anderer mit dem Deutsch-Ordenshause zu Sachsenhausen genau betrachtet weniger günstig für ihn selbst ausfiel. Im ersteren Falle wurde ihm der Besitz des Streitgegenstandes ohne weiteres zugesprochen (1254)²⁾, im zweiten dagegen wurde ihm zwar das Eigentumsrecht — es handelte sich um Liegenschaften zu Glanberg — gleichfalls zugestanden, doch sollte das Deutsch-Ordenshaus die Güter bewirtschaften und dem Kloster alljährlich, in ipsius proprietatis recognitionem einen Zins von zwei Pfund Wachs entrichten (1257)³⁾. Besonderes Interesse verdient die Klage, die die Bauern von Eberstadt gegen Kloster Arnzburg führten und die 1258 von Werner v. Colnhausen und Werner v. Birklar entschieden wurde. Es ist möglich, daß die Beendigung des Processus bereits in die Zeit von Werners Nachfolger fällt, allein unter Werner selbst hat der Streit sicherlich begonnen, da es in der betreffenden Schlichtungsurkunde heißt: „*per longum tempus hinc hinc inde ventilatis*“, die Sache sei lange hin und her erwogen worden. Die Bauern hatten Philipp von Falkenstein Dienste (*servicia*) zu leisten, von denen sie behaupteten, daß die Arnzbürger Mönche zur Mitteleistung verpflichtet seien. Die Rechte des Klosters müssen nicht so unantastbar gewesen sein, denn die beiden Schiedsrichter urteilten dahin, daß das Kloster von gewissen Gütern an den Falkensteiner Zins zu zahlen habe, im übrigen jedoch von allen Diensten und Steuern befreit sein solle⁴⁾. Wäre das Kloster thatsächlich juristisch im Recht gewesen, dann wäre ein Ausweg, wie der von den Schiedsrichtern eingeschlagene, vollkommen überflüssig erschienen; so aber griff man zu diesem Mittel, um einerseits das Rechtsgefühl der erregten Bauern nicht allzusehr zu verletzen,

¹⁾ AUB. Nr. 58.

²⁾ G. C. D. III. p. 1120.

³⁾ C. D. MF. p. 114 f.

⁴⁾ AUB. Nr. 78.

andererseits um dem Kloster aus irgend welchen Gründen entgegenzukommen.

Für seinen Convent erwarb Abt Werner mancherlei Privilegien. Als der deutsche König Wilhelm von Holland im September 1252 durch die Wetterau kam und sich kurz in Friedberg aufhielt, erlangte Werner von ihm die Befreiung des Klosters von sämtlichen Reichssteuern, welcher Art sie auch seien ¹⁾.

Papst Alexander IV. erweiterte die Freiheit des Klosters in betreff des Blutzehntens, von dem es schon lange entbunden war, dahin, daß es auch von dem Vieh, das es mit anderen in Gemeinschaft befaß, oder anderen zur Bewachung übergeben hatte, einen Zehnten zu entrichten nicht verpflichtet sei ²⁾. Die beiden anderen um diese Zeit (1256) dem Kloster von Alexander verliehenen Privilegien bestätigen nur schon seit lange und überall bestehende Gewohnheiten, in betreff der Annahme von Schenkungen und Stiftungen, sowie der Vornahme von Totenbestattungen ³⁾.

Auffallend sind die vielen Indulgenzbriefe, die dem Kloster in den Jahren 1256—1258 erteilt werden. Der erste dieser Briefe wird von siebenzehn Erzbischöfen und Bischöfen dem Kloster zur Kirchweihung unserer lieben Frauen ausgestellt ⁴⁾, die übrigen ⁵⁾ sind Bestätigungen teils dieses Briefes, teils eines anderen, der von dem Bischof [Theoderich] von Wirland ⁶⁾ herrührt. Da alle Indulgenzien zur Kirchweihung erteilt sind, so könnte man daraus schließen, daß um diese Zeit die Klosterkirche vollendet worden sei, wie es Dieffenbach nach dem von Papst Alexander IV. 1259 erteilten 100-tägigen Ablass thut ⁷⁾. Ich habe dem nur die einfache Thatsache entgegenzustellen, daß bereits Innocenz IV. 1246 dem Abt und Convent des Klosters einen Ablass von vierzig Tagen für alle, die ihre Kirche am Weihesfeste besuchen, verleiht ⁸⁾ und daß schon Petrelli daraus

¹⁾ AUB. Nr. 60.

²⁾ AUB. Nr. 67 (1255).

³⁾ AUB. Nr. 68. 69.

⁴⁾ AUB. Nr. 71.

⁵⁾ AUB. Nr. 73—77.

⁶⁾ Birona. Baur hat „Verona“, was von Böhmer-Bill Reg. archiep. Mogunt. II. p. 339 Nr. 191 berichtigt wird.

⁷⁾ Dieffenbach, Auszug a. d. Tagebuche 2c. im Archiv V. Nr. XIII. p. 91.

⁸⁾ AUB. Nr. 48.

auf die Beendigung des Kirchenbaus einen Schluß zieht¹⁾. Man darf solchen Verleihungen keinen allzugroßen Wert beilegen; es war etwas ganz Gewöhnliches, daß Klöstern derartige Privilegien gewährt wurden, die nur den Zweck hatten, die Freigebigkeit der Frommen anzuregen, was auch stets erreicht wurde.

Die Beziehungen, die Arnsburg unter Abt Werner zu anderen Klöstern hatte, waren, soweit es sich erkennen läßt, gute. Das Verhältnis zu dem Mutterkloster Eberbach war von jeher ein freundschaftliches und auch Werner folgt hierin den Spuren seiner Vorgänger. Wir sehen ihn 1250 in Verhandlungen mit den Nonnen von Ilmenstadt das Interesse Eberbachs vertreten²⁾ und 1256 einen Schenkungsakt zu gunsten desselben Klosters bezeugen³⁾.

Bei der Gründung des Nonnenklosters Padershausen (bei Heusenstamm) hat Abt Werner unzweifelhaft mitgewirkt, obgleich sein Name bei dem Gründungsakt nicht genannt wird. Ulrich von Münzenberg, ein Nachkomme des Stifters von Kloster Arnsburg hatte 1252 seiner Schwester Lucgardis den Ort Padershausen mit allem Zubehör übergeben, um dort ein Kloster zu erbauen⁴⁾. Daß es ein Cistercienserkloster werden sollte, war gewiß kein Zufall, sondern Ulrich wird Abt Werner zu Rate gezogen haben und von diesem im Hinblick auf das Gedeihen der ersten Stiftung seiner Familie, auf den Cistercienserorden hingewiesen worden sein. Damit mag denn auch zusammenhängen, daß der neue Convent später dem Abt von Arnsburg unterstellt wurde, was allerdings erst 1267 geschah⁵⁾.

Erwähnenswert dürfte noch sein, daß die Abtei unter Werner eine Fraternität mit dem Minoritenkloster zu Frankfurt schließt⁶⁾.

Werner erscheint zum letztenmal in einer Urkunde vom 22. Februar 1257, worin ein Güterstreit zwischen dem Deutschordenshause

¹⁾ Commentatio historica etc. p. 69, wo das Jahr 1247 angegeben wird.

²⁾ EUB. Nr. 259. H. U. I. Nr. 32. Vär, Gesch. d. Kl. Eberb. II. p. 123 hat irrtümlich 1259.

³⁾ EUB. Nr. 320. C. D. MF. p. 99.

⁴⁾ G. C. D. III. p. 747 Nr. 481. Scherers (Geogr. u. Statistik d. Großh. Hessen p. 114) Angabe, daß das Kl. 1226—1255 bestanden habe, ist irrig.

⁵⁾ G. C. D. III. p. 749 ff. Nr. 484 und 485.

⁶⁾ AUB. Nr. 64.

und Al. Arnsburg gütlich beigelegt wird¹⁾. Im Mai des folgenden Jahres²⁾ tritt bereits Abt Friedrich, gleichzeitig aber auch ein Abt Werner zu Eberbach auf³⁾. Bei der innigen Verbindung, die zwischen Eberbach und dem Abt von Arnsburg während dessen ganzer Amtszeit bestanden hat, dürfen wir es als Thatsache betrachten, daß Werner von Arnsburg den Filialstab mit dem Archimandritenstab des Mutterklosters vertauscht hat und Nachfolger Walthers von Eberbach geworden ist⁴⁾.

Die mehr als zehnjährige Amtsbauer seines Nachfolgers Friedrich zu Arnsburg ist durch zwei für die Geschichte der Cistercienser in Hessen in Betracht kommende Klosterstiftungen, an denen dieser beteiligt war, ausgezeichnet.

Im Jahre 1252 war, wie wir oben gesehen haben, von Ulrich von Münzenberg das Kloster Patershausen oder Padershausen gegründet worden. Nach fünfzehn Jahren erst, also 1267, dachte man daran, dieses Stift officiell dem Cistercienserorden einzuverleihen, nachdem es während der ganzen Zeit seines Bestehens zu dem Abt von Arnsburg in einer Art Schutzverhältnis gestanden hatte⁵⁾. Mittels Bulle vom 9. Juni 1267 vollzog Papst Clemens IV. die Einverleibung und unterstellte das Kloster der Visitation des Abts von Arnsburg⁶⁾.

Die zweite Gründung war die des Klosters Engelthal, die von den Brüdern Conrad, Ruprecht und Herdegen von Büches und Rupert v. Carben, Burggraf von Friedberg, ausging⁷⁾.

Hier erscheint Friedrich in der Stiftungsurkunde als Zeuge, der den sich gleichfalls unter den Zeugen befindenden Mönch Thomas zum provisor des neuen Stiftes bestellte. Unzweifelhaft ist ferner seine Mitwirkung bei der durch Ludwig von Isenburg und dessen Gattin Heilwig 1260 erfolgten Gründung der Jungfrauencongregation

¹⁾ C. D. MF. p. 114 f.

²⁾ ib. 118.

³⁾ Bär, II. 121 f.

⁴⁾ ib. und Note 1.

⁵⁾ Die Abte v. Arnsburg siegeln mehrfach von Padershausen ausgestellte Urkunden. So z. B. Abt Friedrich 1261 Juni s. d. (G. C. D. III. p. 748).

⁶⁾ G. C. D. III. p. 750.

⁷⁾ H. U. V. 51 Nr. 62.

im Haag bei Bidingen ¹⁾. Denn als diese 1274 nach Niedernhausen verlegt wurde und den Namen Marienborn erhielt, mußte der damalige Abt Helwich v. Arnzburg seine Zustimmung zu diesem Schritt geben und dem nunmehrigen Kloster einen provisor zu teilen. Das Ende von Friedrichs Amtszeit läßt sich nicht genau bestimmen, sein Name tritt uns zum letztenmal 1269 entgegen ²⁾, während erst 1273 wieder ein Abt mit Namen genannt wird ³⁾. Es ist dies Abt Helwich, mit dem die Reihe der Lenker von Arnzburgs Geschicken im ersten Jahrhundert seines Bestehens schließt und die des zweiten Säculums eröffnet wird.

Aus kleinen Anfängen war das Kloster hervorgegangen und unaufgeklärte Ursachen verhinderten sein rasches Fußfassen. Einmal jedoch soweit gelangt, verstand es durch kluges Verhalten unter Benutzung aller günstigen Umstände seinen Wohlstand und sein Ansehen immer mehr zu steigern ⁴⁾. Nicht wenig trug hierzu bei einerseits das Ansehen, dessen sich der Orden von Cisterz erfreute, andererseits die wohlwollende Protektion, die das Haus Münzenberg-Falkenstein der Schöpfung seines Stammherrn angeheißen ließ.

Mit dem Schlusse des ersten Jahrhunderts war die Höhe erreicht, die Arnzburg noch lange nachher behauptet hat. Aber diese Blüte blieb auf die Dauer nur eine äußere. Das alte strenge Leben in harter körperlicher Arbeit war vorbei und das Ueberhandnehmen der Converfen im Kloster, das aus den Zeugenreihen der Klosterurkunden des ausgehenden XIII. Jahrhunderts erhellt, zeigt uns, daß auch hier eine Erschlaffung der Zucht, eine Verweichlichung und damit ein Rückgang eingetreten war, der die strengsten Verordnungen des Generalkapitels von Cisterz, freilich, wie es schien,

¹⁾ Vgl. Simon, Gesch. d. Hauses Arnzburg-Bidingen.

²⁾ AUB. Nr. 123.

³⁾ ib. Nr. 139.

⁴⁾ In späteren Jahrhunderten wurde sein Einkommen auf 40—50000 Gulden geschätzt. Wagner, die geistlichen Stifte I. 188.

ohne nennenswerten Erfolg nötig machte. Trotzdem haben die großen Besitzungen und das übrige reiche Vermögen, wie wir es aus dem zweiten Teil dieser Arbeit kennen lernen werden, es dem Kloster ermöglicht, alle die Stürme, die im Laufe der folgenden Jahrhunderte über es hinwegbrausen sollten, ohne nachhaltigeren Schaden zu überdauern.

Erklärung einiger Abkürzungen.

- AUB. == Urkundenbuch des Klosters Arnsburg. Hsg. von v. Ludwig Baur. Darmstadt 1849—1850.
- EUB. == Urkundenbuch der Abtei Eberbach. Hsg. von Rosjel. I. II. Wiesbaden 1860—1870.
- C. D. MF. == Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus ed. Boehmer. Frankfurt a. M. 1836.
- G. C. D. == Codex diplomaticus ed. Gudenus. I—V. Göttingen 1743—1768.
- H. U. == Hessische Urkunden. Hsg. von L. Baur. I—V. Darmstadt 1846 bis 1873.
- Supplica == Allerunterthänigste Supplica pro restitutione in integrum et reformando concluso de 24. Dec. 1715 ... des Gräflichen Hauses Solms in Sachen Kloster Arnsburg contra Solms s. l. et a.